

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 95

FREITAG, DEN 29. NOVEMBER

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für den Hamburger Hafen (Hafenabfallbewirtschaftungs- plan)	2245	Planfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Legienstraße ...	2259
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicher- klärung eines Tarifvertrags für das Bäckerhand- werk	2259	Widmung von Wegeflächen	2260
		Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungs- plans Harburg 62	2260
		Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs	2260
		Öffentliche Sielanlagen	2261

BEKANNTMACHUNGEN

Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für den Hamburger Hafen (Hafenabfallbewirtschaftungsplan)

Auf Grund von § 4 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343), geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), wird der Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in der folgenden Fassung fortgeschrieben:

Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für den Hamburger Hafen (Hafenabfallbewirtschaftungsplan)

Inhalt

1. Einleitung	8. Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen
2. Rechtliche Grundlagen	8.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische
3. Das derzeitige Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen	8.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer
4. Zukünftiges Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen	8.3 Schiffsabwässer
5. Schiffsabfallaufkommen im Hamburger Hafen	8.4 Feste Abfälle
6. Art und Menge der im Hamburger Hafen aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle	8.5 Tabelle Entsorgungsfirmen
6.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische	9. Verfahren für das Auffangen, Sammeln und Entsorgen von Schiffsabfällen
6.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer	10. Regelungen zur Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen
6.3 Schiffsabwässer	10.1 Meldung
6.4 Feste Abfälle	10.2 Entsorgung von Schiffsabfällen, zugelassene Entsorgungsfirmen
7. Zukünftige Entwicklung der Schiffsabfallmengen	10.3 Auftragsvergabe, Anmeldung durch autorisierten Entsorger, Ablauf und Überwachung der Entsorgung
7.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische	10.4 Abgabenhöhe
7.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer	10.5 Abgabenerhebung, Abgabenbescheid
7.3 Schiffsabwässer	10.6 Bezahlung der Entsorger, Standardentsorgung und zusätzliche Kosten
7.4 Feste Abfälle	

10.7 Ausnahmeregelungen

10.8 Konsultationen

Anlagen

Anlage 1 Formulare

1.1 Meldeformular über Schiffsabfälle

1.2 Antrag auf Ausnahme von der Abgabepflicht

1.3 Formular Anmeldung einer
Standardentsorgung1.4 Vordruck zur Meldung über
angebliche Unzulänglichkeiten von
Hafenauffanganlagen in Häfen**1. Einleitung**

Der Meeresumweltschutz war und ist ein zentrales Anliegen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 2000, L 332 S. 81 ff), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21. November 2008), und deren Umsetzung durch das Hamburgische Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 17. Dezember 2002 (Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz – HmbSchEG; HmbGVBl. S. 343 ff), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), stellen die Rahmenbedingungen für die Seeschiffsentsorgung auf.

Die Konzeption der Richtlinie folgt den Grundsätzen der Vorsorge, Vorbeugung und dem Verursacherprinzip. Das bedeutet zum einen, dass die Betreiber von Seeschiffen die Kosten für die Entladung und Entsorgung ihrer Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Hamburger Hafen zu tragen haben. Zum anderen hat die Freie und Hansestadt Hamburg dafür zu sorgen, dass ein hinreichendes System an stationären und mobilen Entlade- und Entsorgungseinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Hamburger Hafen verfügbar ist. Bestand und Entwicklung sind in einem Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände darzustellen. Den Plan hat der Senat gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 HmbSchEG aufzustellen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz der Meere vor Verschmutzung durch die Seeschifffahrt sind zahlreiche Vorschriften erlassen worden. Die hinsichtlich der Schiffsentsorgung wichtigsten Regelwerke sind im Folgenden aufgeführt.

- Das „Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978“ (MARPOL-Übereinkommen, MARPOL 73/78) enthält sechs Anlagen:

Anlage I: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl;

Anlage II: Regeln zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe;

Anlage III: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden;

Anlage IV: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser;

Anlage V: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle;

Anlage VI: Regeln zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffsabgase.

Nach MARPOL Anlage I, II, IV, V und VI haben sich alle Unterzeichnerstaaten dazu verpflichtet, in ihren Häfen adäquate Auffangeinrichtungen für die im Schiffs- und Ladungsbetrieb anfallenden Abfälle bereitzustellen.

- Die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände trat am 28. Dezember 2002 in Kraft und wurde zuletzt geändert am 22. Oktober 2008.
- Durch das Hamburgische Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz – HmbSchEG) vom 17. Dezember 2002, zuletzt geändert am 11. Oktober 2011, sind die hafenbezogenen Regelungen der Richtlinie 2000/59/EG umgesetzt worden, insbesondere die Pflicht der Seeschifffahrt zur Finanzierung der Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle.
- Gestützt auf das HmbSchEG sind die Einzelheiten der Finanzierung in der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für die Entsorgung von Schiffsabfällen (Schiffsabfallabgabenverordnung – Schiffs-AbgV) vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert am 30. April 2013, geregelt.
- Die Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sind in § 4 HmbSchEG zusammengestellt.

3. Das derzeitige Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen

Seeschiffe:

In der nachstehenden Tabelle wurden für die Jahre 2007 bis 2012 folgende Seeschiffsanläufe registriert.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Seeschiffsanläufe	13264	12884	10928	10738	10810	10452

Quelle: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg - Schiffsanmeldungen gemäß EU-Richtlinie (RL2000/59/EG)

Binnenschiffe:

Darüber hinaus wird der Hamburger Hafen jährlich von rund 10.000 Binnenschiffen angelaufen.

Die Entsorgung der Binnenschifffahrt ist durch das am 1. November 2009 in Kraft getretene „Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ (CDNI-Übereinkommen) geregelt.

Hafenschiffe:

Zu den aufgeführten See- und Binnenschiffen kommt noch eine Anzahl von Hafenschiffen wie Schlepper, Motorbarkassen, Hafenfähren, Fahrgastschiffe für Hafenrundfahrten sowie Schiffe der Hafenverwaltung wie Bagger, Schutensauger, Lotsenversetzfahrzeuge und Messschiffe. Dazu kommen noch Feuerlöschboote, Zoll- und Polizeiboote.

Die Entsorgung der Abfälle von Hafenschiffen muss bei der Entsorgungsplanung nicht näher in den Blick genommen werden. Es existieren seit Jahren verlässliche Entsorgungswege. Die Abfallentsorgung läuft problemlos. Das Catering der Rundfahrtschiffe ist „abfallarm“, anfallende Abfälle werden von den jeweiligen Cateringfirmen von Bord geholt.

Sportboote:

Auf Hamburger Gebiet liegen etwa 20 von Vereinen betriebene größere und kleinere Sportboothäfen. Zusätzlich zu den von Vereinen betriebenen Sportboothäfen gibt es noch eine Anzahl gewerblicher Liegeplätze und Winterlager.

Es ist festzustellen, dass die Abfallentsorgung in den von Vereinen betriebenen Sportboothäfen gut bis vorbildlich geregelt ist und autark erfolgt. Es werden laufend Verbesserungen für die Abfallentsorgung erarbeitet. Vereinsmitglieder sowie Gastlieger werden über Aushänge, Flyer und Vereinsversammlungen über die Entsorgung von Abfällen regelmäßig informiert.

4. Zukünftiges Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen

Seeschiffe:

Die Seeverkehrswirtschaft ist mit einem Transportanteil von über 90 % der größte Dienstleister im Welthandel, mit wachsender Tendenz. Prognosen sagen aus,

dass dem Transport per Schiff in Zukunft eine noch wichtigere Rolle im ständig steigenden Welthandel zukommen wird und auch zukünftig ein deutliches Wachstum zu erwarten sein wird.

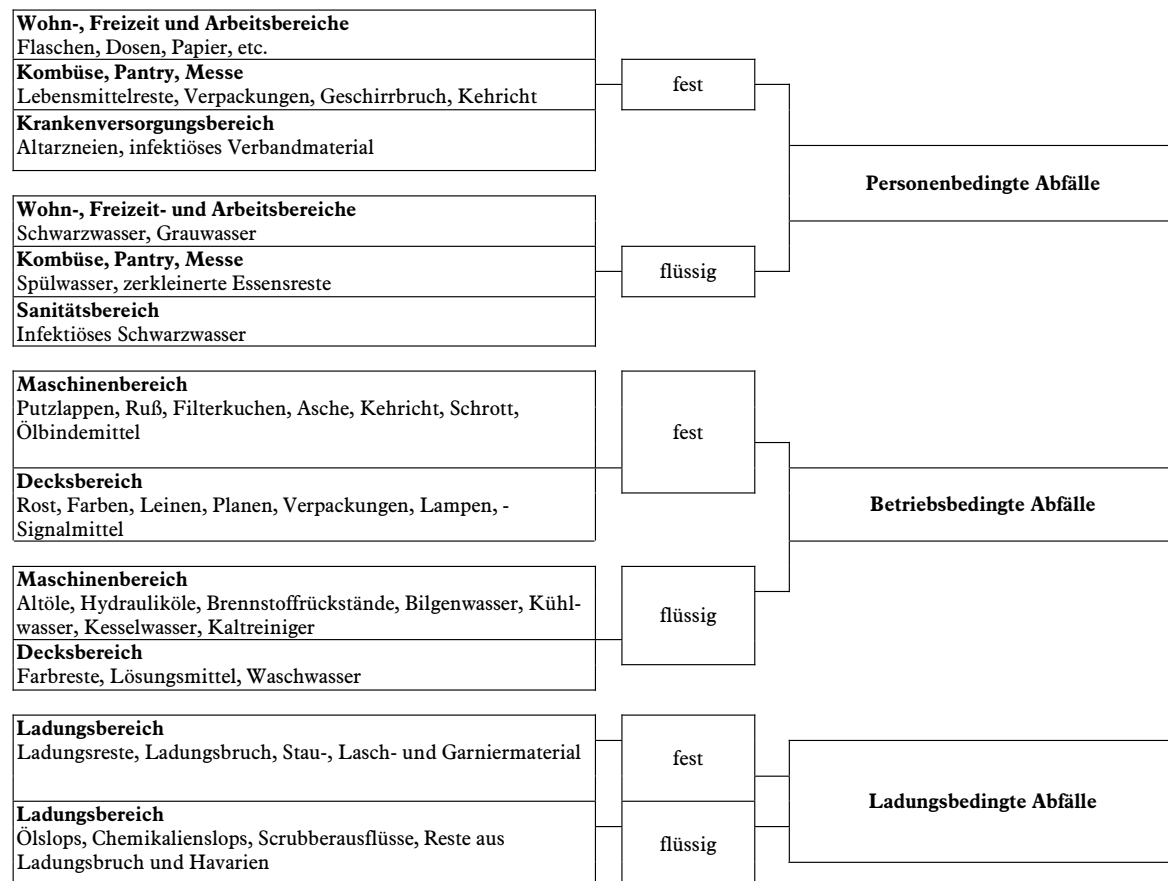
Es wird angenommen, dass die Transportleistung mittel- bis langfristig weiter zunehmen wird, und die Tendenz, kleinere Einheiten durch größere zu ersetzen, anhalten wird.

Binnenschiffe:

Der Anteil der Binnenschifffahrt an der Gesamtverkehrsleistung in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei ca. 12 %, entsprechend etwa dem Anteil der Bahn im Güterbereich. Da es sich bei Binnenschiffen um einen vergleichsweise umweltfreundlichen und energiesparenden Verkehrsträger handelt, gibt es in vielen Bereichen Bestrebungen, die Transportmengen im Verhältnis zu den übrigen Verkehrsträgern auszubauen. Die Containerisierung auch in diesem Bereich sowie die Forcierung des Kombinierten Verkehrs lassen mittel- bis langfristig ein Ansteigen der Binnenschiffsanläufe vermuten.

5. Schiffsabfallaufkommen im Hamburger Hafen

Die in der Schifffahrt produzierten Abfallmengen sind erheblich. An Bord von See- und Binnenschiffen fällt eine Vielzahl personen-, ladungs- und betriebsbedingter Abfälle an.



Die Abbildung „An Bord von Seeschiffen produzierte Abfälle“ stammt von Hartung, Olaf (1992): Schwachstellenanalyse Schiffsmüllentsorgung; Forschungsvorhaben 102 04 415, im Auftrag des Umweltbundesamtes

Abfalltrennung: Auf Grund des beschränkten Platzangebotes an Bord sind Schiffe in der Regel mit Abfallverbrennungsanlagen, Müllpressen oder Müllzerkleinerungsanlagen ausgerüstet, um das Volumen des anfallenden Abfalls zu reduzieren. Dies hat zur Folge, dass ein anschließendes Trennen und Recyceln nicht mehr möglich ist.

6. Art und Menge der im Hamburger Hafen aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle

Nachfolgend werden die in den letzten Jahren im Hamburger Hafen entsorgten Abfallmengen aufgeführt.

Die Erfassung erfolgt aufgeteilt nach den einzelnen Abfallarten, da die Entsorgung jeweils über gesonderte Wege erfolgt.

6.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Entsorgungsmengen sowie die Anzahl der Entsorgungen nach MARPOL, Anlage I der letzten Jahre.

Tab. 1: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen ölhaltiger Rückstände und Gemische

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	2703	2691	2558	2429	2520	1938
Menge (1000 m ³)	50	52	49	46	49	35

Quelle: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg

6.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Seit 2004 hat im Hamburger Hafen keine Entsorgung von Chemikalienslops mehr stattgefunden.

6.3 Schiffsabwässer

Im Hamburger Hafen gibt es zwei Übergabestellen für Schiffsabwässer in die Kanalisation. Eine am „Pumpwerk Hafenstraße“ und seit Mitte 2013 eine neue am Anleger Klärwerk Köhlbrandhöft.

Tabelle 2 zeigt die Entwicklungen der entsorgten Mengen.

Tab. 2: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen Schiffsabwässer

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Menge (m ³)	2387	2784	2859	934	1528	1398

Quelle: Hamburger Stadtentwässerung AöR

6.4 Feste Abfälle

Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Entsorgungsmengen sowie die Anzahl der Entsorgungen für hausmüllähnliche Abfälle nach MARPOL, Anlage V der letzten Jahre.

Tab. 3: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen hausmüllähnlicher Abfälle

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	3225	3138	3079	3034	3447	3047
Menge (1000 m ³)	8	7	8	7	8	7

Quelle: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg

7. Zukünftige Entwicklung der Schiffsabfallmengen

7.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Trotz der Einführung technischer Verbesserungen auf den Schiffen (bordeigene Verbrennung, Homogenisatoren u.ä.) wird zukünftig nicht mit einem Rückgang der Sludgemengen gerechnet, solange der Einsatz minderwertiger Brennstoffe mit hochviskosen, nicht für den Motorenbetrieb geeigneten Bestandteilen anhält.

Die Entsorgungsmengen unterliegen konjunkturbedingt abhängigen Schwankungen und werden künftig zwischen 45 000 t/a bis 50 000 t/a liegen.

7.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Die Datenlage lässt eine Prognose für zukünftige Mengen chemikalienhaltiger Tankwaschwässer nicht zu, da

diese von der wirtschaftlichen Entwicklung der einschlägigen Branchen abhängen. Wahrscheinlich ist, dass die Entsorgung chemikalienhaltiger Tankwaschwässer auf Grund der in der Regel sehr hohen Kosten auch künftig nur in Ausnahmefällen geschehen wird.

7.3 Schiffsabwässer

Bezüglich der Entsorgung von Schiffsabwässern nach MARPOL, Anlage IV, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Prognosen gegeben werden. Die Änderung der SchiffsAbgV am 30. April 2013 lässt eine Zunahme der Mengen erwarten.

7.4 Feste Abfälle

Bisher wurden jährlich rund 8000 m³ hausmüllähnliche Schiffsabfälle abgegeben. Durch die Neufassung der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens von 1973/1978 zum 1. Januar 2013 (grundsätzliches Verbot des Einbringens und Einleitens von Müll) und der damit verbundenen Änderung der SchiffsAbgV am 30. April 2013 wird das Aufkommen künftig voraussichtlich zunehmen.

8. Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen

Die Entsorgung von Schiffsabfällen ist im Hamburger Hafen gesichert.

Die zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Plans tätigen Firmen sind nachstehend aufgelistet (siehe unter Punkt 8.5).

Regelmäßig aktualisierte Daten der Entsorgerfirmen sind auf der Internet-Seite <http://www.hamburg.de/entsorgungsfirmen-bs/> zu finden.

8.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Zur Aufnahme und Bearbeitung von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen stehen im Hamburger Hafen drei stationäre Auffanganlagen mit einer Jahreskapazität von insgesamt rund 170 000 t zur Verfügung, die auch bei einer unerwarteten Zunahme der Mengen ausreichen werden.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen Merkmal A.

Für die Sammlung und den Transport von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen stehen im Hamburger Hafen zahlreiche Entsorgungsfirmen mit unterschiedlichen Einsatzfahrzeugen zur Verfügung.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen Merkmal B.

8.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Die Firmen Ascalia und HÖG halten Auffanganlagen für chemikalienhaltige Tankwaschwässer im Hamburger Hafen bereit.

Die Anlage der Firma HÖG hat eine Verarbeitungskapazität von rund 3000 t/a.

Die Auffanganlage der Firma Ascalia hat eine Verarbeitungskapazität von rund 12 000 t/a.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen Merkmal C.

8.3 Schiffsabwässer

Die ortsfeste Abwasserübernahmestelle am Pumpwerk Hafenstraße ist nur von kleineren Schiffen, wie z.B. den Entsorgungsschiffen, zur direkten Übergabe erreichbar. Für die mobile Abwasserübernahme stehen im Hamburger Hafen Entsorgungsschiffe in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Kapazität zur Verfügung.

Die neue Annahmestelle für häusliches Schiffsabwasser am Klärwerk Köhlbrandhöft (Nordwestecke des ehemaligen Kohlenschiffhafens, im Anleger der Kläranlage Köhlbrandhöft) ist für kleine bis mittlere Fahrgastschiffe bzw. Barkassen zugelassen (vorhandener

Anschluss: B-Schlauch Anschluss – Leistung: 3 m³ Tank mit 12,8 l/s Pumpenleistung).

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen Merkmal D.

8.4 Feste Abfälle

Die Entsorgung hausmüllähnlicher Schiffsabfälle erfolgt überwiegend mobil und wird sowohl wasserseitig parallel zur Ölentsorgung durch die Ölentsorger (sog. „Paketentsorgung“) als auch getrennt durchgeführt. Die landseitige Entsorgung dieser Abfälle wird auf der Grundlage abfallrechtlicher Vorgaben (Überlassungs-

pfligt an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) von der Stadtreinigung Hamburg durchgeführt.

Gefährliche Abfälle können über die Abfallverwertungs-Gesellschaft (AVG) mit einer Kapazität von rund 100 000 t/a entsorgt werden.

Die vorhandenen Entsorgungskapazitäten der hamburgischen Müllverbrennungsanlagen werden auch künftig ausreichend sein.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen Merkmal E.

8.5 Tabelle Entsorgungsfirmen

Firmenname	Anschrift	Telefon	Fax	E-Mail	Merkmal
Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH	Peutestraße 57-59, 20539 Hamburg	040 / 78 09 82-0	040 / 78 09 82-20	zentrale@ascalial.de	A, C
AUA Rohstoffhandel GmbH & Co. KG	Liebigstraße 64, 22113 Hamburg	040 / 73 60 90 30	040 / 73 60 90 41	info-auer@buhck.de	E
AVG Abfall-Verwertungs- Gesellschaft mbH	Borsigstraße 2, 22113 Hamburg	040 / 733 51-110	040 / 732 51-64	info@avg-hamburg.de	E
Bitunamel Feldmann GmbH	Zur Teerhofinsel 2, 23554 Lübeck	0451 / 28 99 50	0451 / 28 37 21	info@bitunamel.de	B, E
Bomin Tanklager Hamburg GmbH & Co. KG	Am Jachthafen 5, 21129 Hamburg	040 / 74 00 07-0	040 / 74 00 07-32 oder -51	tanklagerhamburg@bominflot.de	A, B, E
Carl Robert Eckelmann Cleaning & Service GmbH	Reiherdamm 44, 20457 Hamburg	040 / 311 703-27 oder -28	040 / 311 703-74	marpol@eckelmann-gruppe.de	B, D, E
Fehner Entsorgungsreederei GmbH	Peutestraße 51, 20539 Hamburg	040 / 78 07 32-16	040 / 78 07 32-47	reedereifehner@web.de	B, E
Hamburger Schiffsentsorger GmbH	Peutestraße 57-59, 20539 Hamburg	040 / 780 98 222	040 / 780 98 225	hs-entsorgung@ascalial.de	B, D, E
HÖG Hamburger Ölverwertungs- Gesellschaft mbH	Kattwykstraße 20, 21107 Hamburg	040 / 75 24 62 - 0	040 / 75 24 62 - 20	info@HOEG-Hamburg.de	A, C
Mascow Entsorgungsschiffahrt	Steendiek 11, 21129 Hamburg	04161 / 62 081	04161 / 61 321	pmascow@t-online.de	B, E
Port Energy Logistic GmbH	Rethedamm 10, 21107 Hamburg	040 / 23 93 68 18-0	040 / 23 93 68 18-99	port-energy-logistic.com	B, E
SchiffsAbfallService S.A.S. GmbH	Reiherdamm 5, 20457 Hamburg	040 / 41 91 39-35	040 / 41 91 39-22	dispo@sas-hamburg.de	B, D, E
SAT GmbH & Co. KG	Ellerholzweg 18-28, 21107 Hamburg	040 / 75613-010	040 / 75613-136	info@sat-hh.de	E
Tora Schifffahrts- kontor GmbH	Peutestraße 57-59, 20539 Hamburg	040 / 780 98216 Mobil: 0176/24784610	040 / 780 98 225	toraschiff@ascalial.de	B, D, E
Stadtreinigung Hamburg	Bullerdeich 10, 20537 Hamburg	040 / 25 76 20 00	040 / 25 76 20 20	vertrieb@srhh.de	E

A = stationäre Auffanganlage

B = Sammlung und Transport von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen

C = Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

D = Abwasser

E = Feste Abfälle

Stand: September 2013 – die aktuelle Tabelle ist zu finden unter: <http://www.hamburg.de/entsorgungsfirmen-bs/>

9. Verfahren für das Auffangen, Sammeln und Entsorgen von Schiffsabfällen

Etwa seit Mitte der fünfziger Jahre ist eine mobile Entsorgung von Schiffsabfällen im Hamburger Hafen möglich. Mobile Anlagen sammeln die Schiffsabfälle von den Seeschiffen und transportieren sie zu den oben genannten stationären Anlagen. Sie übernehmen in der Regel alle nachstehend aufgeführten flüssigen und festen Abfälle.

Ölhaltige Rückstände und Gemische (MARPOL I) aus dem Maschinenbereich werden in der Regel durch mobile Entsorger direkt am Liegeplatz des Seeschiffes entsorgt. Die Öl-Wasser-Gemische werden vom Seeschiff in Tankschiffe gepumpt, die sie dann zu den stationären Aufbereitungsanlagen transportieren, hierzu zählen auch pflanzliche Öle.

Chemikalienhaltige Tankwaschwässer und belastetes Ballastwasser (MARPOL II) wird in Abhängigkeit von der zu entsorgenden Menge sowohl stationär als auch mobil entsorgt. Wenn möglich, wird stationär entsorgt, um eine Wassergefährdung durch den Transport und das zusätzliche Umpumpen zu verhindern.

Schiffsabwässer (MARPOL IV) werden bei Bedarf mobil entsorgt. Die vom Seeschiff abgegebenen Abwässer werden von den mobilen Entsorgungsschiffen an den hierfür vorgesehenen Einleitungsstellen der Hamburger Stadtentwässerung (beim Pumpwerk Hafenstraße oder beim Anleger Köhlbrandhöft) eingeleitet und dann durch die Kläranlage Köhlbrandhöft behandelt.

Schiffsabfälle (MARPOL V) werden am Liegeplatz des Schiffes mobil entsorgt. Je nach Art und Menge der Abfälle ist eine land- oder wasserseitige Entsorgung

möglich. Die vom Schiff übernommenen Abfälle werden je nach Art wiederverwertet, deponiert oder verbrannt. Sämtliche hausmüllähnlichen Schiffsabfälle werden in Hamburg der Abfallverbrennung zugeführt.

Gefährliche Abfälle: Im Hamburger Hafen können alle Arten gefährlicher Abfälle entsorgt werden, sofern sie aus dem normalen Schiffsbetrieb stammen. Die Kosten der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind vom Verursacher zu tragen.

Die mobile Entsorgung der Schiffsabfälle erfolgt durch flexible und vielseitige Tankmotorschiffe (mit Spezialbehältern und -tanks), so dass in der Regel nur ein Arbeitsgang für den gesamten Abfall ausreicht und nicht für verschiedene Abfälle mehrere mobile Entsorger nötig werden. Dadurch werden unangemessene Verzögerungen vermieden. Darüber hinaus können zur Reduzierung der Pumpzeiten im Bedarfsfall zusätzlich mobile Pumpen durch die Entsorger eingesetzt werden.

10. Regelungen zur Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen

Am 27. November 2000 ist die „Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 2000, L 332/81 ff), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 311, S. 1), erlassen worden. Diese Richtlinie war bis zum 28. Dezember 2002 umzusetzen.

Mit dem Hamburgischen Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343 ff), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), und der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für die Entsorgung von Schiffsabfällen (Schiffsabfallabgabenverordnung – Schiffs-AbgV) vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert am 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 191 f), sind die hafenbezogenen Teile der Richtlinie umgesetzt worden.

Für die Seeschifffahrt und Hafenwirtschaft sind insbesondere die folgenden – aus der EU-Richtlinie resultierenden – gesetzlichen Regelungen von Bedeutung:

- Entladungspflichten für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zwingen Seeschiffe dazu, entweder die Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen in Anspruch zu nehmen oder den Nachweis zu erbringen, dass die Lagerkapazität bis zum nächsten Zielhafen reicht. Zu diesem Zweck haben alle Schiffe vor Anlaufen des Hamburger Hafens u.a. die an Bord befindlichen Abfallmengen zu melden.
- Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL, Anlagen I, IV und V aus dem Schiffsbetrieb, wird von jedem Schiff, das den Hamburger Hafen anläuft, eine Abgabe erhoben. Diese Abgabe ist – so die Vorgabe der Richtlinie – auch zu entrichten, wenn ein Schiff nicht im Hamburger Hafen entsorgt (nutzungsunabhängiges Entgelt). Das Aufkommen aus der Abgabe wird zur Abgeltung der Entsorgungsdienstleistungen an die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen auf Nachweis ausbezahlt.
- Für die Entsorgung von Ladungsrückständen sowie ölhaltigem Ballastwasser, die sich nach den Vorschriften von MARPOL 73/78 richten, hat der Schiffsführer die Hafenauffangeinrichtungen des Hamburger Hafens zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Kosten.

- Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Gesetzes beachtet werden, werden Stichprobenkontrollen durchgeführt. Außerdem gibt die EU-Richtlinie vor, dass ein Schiff, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, im Hafen festgehalten werden kann, bis es die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände entladen hat.
- Das System an stationären und mobilen Entlade- und Entsorgungseinrichtungen im Hafen und die Verfahrensweisen der Melde-, Entsorgungs- und Bezahlungspflichten und deren Fortentwicklung werden in einem Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dargestellt, der regelmäßig aktualisiert wird.
- Ausnahmen von der Melde-, Abgabe- und Entsorgungspflicht erteilt die zuständige Behörde auf Antrag für Schiffe im Liniendienst, die den Hamburger Hafen mindestens zweimal monatlich bzw. 24 mal pro Jahr anlaufen oder denen ein ständiger Liegeplatz im Hamburger Hafen an mindestens 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde. Ausnahmen werden befristet und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zuständig für die Umsetzung und Abwicklung der Schiffsentsorgung nach EU-Richtlinie im Hamburger Hafen ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU). Ansprechpartner sind:

Astrid Thiele Telefon: +49/(0)40/4 28 40 - 43 88,
Sven-Olaf Mesch Telefon: +49/(0)40/4 28 40 - 43 40,
Thomas Schulz Telefon: +49/(0)40/4 28 40 - 43 45.

Die aktuellen Ansprechpartner stehen unter: <http://www.hamburg.de/marpol-ansprechpartner-bsu/>

Für die Durchführung des HmbSchEG und der SchiffsAbgV gemäß den vorgenannten genannten Spiegelpunkten gilt Folgendes:

10.1 Meldung

Jedes Seeschiff hat spätestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hamburger Hafen eine Meldung abzugeben. Sie kann vom Schiff oder seinem Vertreter abgegeben werden. Die Meldung umfasst Angaben zum Schiff, der Reiseroute und über mitgeführte Abfallmengen.

In der Meldung des Schiffes an die BSU ist u.a. auch der beauftragte Entsorger anzugeben.

Das von der EU vorgegebene Meldeformular ist als Anlage 1.1 diesem Bericht beigefügt. Im Internet ist es unter <http://www.hamburg.de/marpol/info/> erhältlich. Die Meldung ist an die BSU zu richten, entweder per Fax (Fax-Nummer: +49/(0)40/4 27 94 - 01 77) oder per E-Mail (marpol@bsu.hamburg.de).

10.2 Entsorgung von Schiffsabfällen; zugelassene Entsorgerfirmen

Seit 15. Mai 2003 haben Seeschiffe, die der Abgabepflicht nach dem Hamburgischen Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und der Schiffsabfallabgabenverordnung unterliegen, das Recht, bestimmte Entsorgungsleistungen zu Lasten des Abgabaufkommens in Anspruch zu nehmen.

Die BSU hat zur Sicherstellung der Entsorgung mit den im Hamburger Hafen tätigen Entsorgerfirmen Verträge über die Durchführung von Schiffsentsorgungen gemäß der EU-Richtlinie geschlossen (vgl. Kapitel 8).

Die Firmen verpflichten sich darin u.a., keine Entsorgung ohne triftigen Grund abzulehnen und bereit zu sein, Standardentsorgungen zu den festgelegten Tarifen durchzuführen.

10.3 Auftragsvergabe, Anmeldung durch autorisierten Entsorger, Ablauf und Überwachung der Entsorgung

Das Auftragsverhältnis besteht zwischen dem Schiff (oder seinem Vertreter) und der Entsorgerfirma. Die beauftragte Entsorgerfirma meldet die Entsorgung spätestens 5 Stunden vor Beginn bei der BSU an. Das Formular (Anlage 1.3) für die Standardentsorgung ist zu finden unter: <http://www.hamburg.de/marpol/info/>. Es finden stichprobenartige Überwachungen statt.

10.4 Abgabenhöhe

Die Abgabe setzt sich aus einem Bemessungsfaktor je 100 BRZ für die ÖlentSORGUNG und einem nach Schiffs-

größen abgestuften Festbetrag für die Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung zusammen.

Für Autocarrier und RoRo-Schiffe verringert sich der Bemessungsfaktor für die ÖlentSORGUNG um die Hälfte.

Für Tankschiffe mit separaten Ballasttanks gemäß § 1 Bemessungsgrundlage (SchiffsAbgV) wird die niedrigere Vermessung als Basis der Ermittlung der Abgabenhöhe für die ÖlentSORGUNG unter der Voraussetzung herangezogen, dass der zuständigen Behörde eine Kopie des Messbriefes spätestens am Tage des Einlaufens vorgelegt wird, dies gilt auch für die Anerkennung der reduzierten Tonnage bei Open-Top Containerschiffen.

Tab. 1 (entspricht der Anlage 2 der SchiffsAbgV): Höhe der Abgabe

Stufe	Schiffsgröße (§ 1) [BRZ]	Höhe der Abgabe (§ 3)	
		Festbetrag für Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung [€]	Bemessungsfaktor für ÖlentSORGUNG
1	bis 1500	10,-	Je 100 BRZ*: 1,40 Euro insgesamt für ÖlentSORGUNG mindestens 14,- Euro, höchstens 448,- Euro
2	1501 bis 3500	25,-	
3	3501 bis 6000	70,-	
4	6001 bis 10 000	105,-	
5	10 001 bis 30 000	105,-	
6	30 001 und mehr	105,-	

* Die Bruttoreaumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.

Beispielrechnungen:

1) Feederschiff 3451 BRZ, gerundet 3500 BRZ

Abgabehöhe: $35 \times 1,4 \text{ Euro} = 49,- \text{ Euro}$ für ÖlentSORGUNG plus $25,- \text{ Euro}$ für Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung = $74,- \text{ Euro}$.

2) RoRo-Schiff 56 431 BRZ, gerundet 56 400 BRZ

Abgabehöhe: $564 \times 0,7 \text{ Euro} = 394,80 \text{ Euro}$ für ÖlentSORGUNG plus $105,- \text{ Euro}$ für Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung = $499,80 \text{ Euro}$.

10.5 Abgabenerhebung, Abgabenbescheid

Die Abgabe wird mit Ankunft des Schiffes im Hamburger Hafen fällig.

Die Abgabenhöhe (vgl. Tab. 1) wird auf der Grundlage der Angabe zur Schiffsgröße in BRZ festgesetzt. Der Abgabebescheid wird von der BSU an den Zahlungspflichtigen versandt. Die Abgabe ist sofort fällig und auf das dort angegebene Konto der BSU zu überweisen.

10.6 Bezahlung der Entsorger, Standardentsorgung und zusätzliche Kosten

Das Aufkommen aus der Abgabe wird von der BSU verwaltet. Sie erstattet dem jeweiligen Seeschiff die entstandenen Kosten bis zur Höhe des entsprechenden Abgabesatzes. Zur Abkürzung des Zahlungsweges wird das Geld von der BSU direkt an den Entsorger gezahlt.

Tab. 2 (entspricht der Anlage 1 der SchiffsAbgV): Standardentsorgung, höchster abzugeltender Aufwand für die Öl-, Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung

Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)		Höchster abzugeltender Aufwand (§ 4 Absatz 1)		
		* Ölmenge	Maximale Schiffsmüllmenge	** Ölentsorgung	Schiffsmüllentsorgung	Abwasserentsorgung
Stufe 0		weniger als 2 m^3		450,- Euro		
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m^3 bis 4 m^3	1 m^3	490,- Euro	150,- Euro	410,- Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m^3 bis 6 m^3	1 m^3	530,- Euro	150,- Euro	410,- Euro
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m^3 bis 10 m^3	1 m^3	610,- Euro	150,- Euro	410,- Euro
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m^3 bis 16 m^3	1 m^3	710,- Euro	150,- Euro	410,- Euro
Stufe 5	10001 bis 30000 BRZ	11 m^3 bis 22 m^3	1 m^3	850,- Euro	150,- Euro	410,- Euro
Stufe 6	30001 und mehr BRZ	15 m^3 bis 30 m^3	1 m^3	1010,- Euro	150,- Euro	410,- Euro

* Wenn die entsorgte Ölmenge weniger als 50 % der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) beträgt, wird für den abzugeltenden Aufwand die Stufe zugrunde gelegt, die der tatsächlichen entsorgten Ölmenge entspricht. Bei der Berechnung wird die entsorgte Ölmenge zur nächsten passenden Stufe immer aufgerundet.

Wenn die Lagerkapazität eines Schiffes geringer ist als 50 % der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe), muss die Entsorgungsmenge mindestens 50 % der tatsächlichen Lagerkapazität des Schiffes betragen. Die Größe der Lagerkapazität ist nachzuweisen.

** Für die ÖlentSORGUNG von Autocarriern und RoRo-Schiffen ist der höchste abzugeltende Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der halben BRZ entspricht.

Beispielrechnungen:

- 1) Containerschiff 30 451 BRZ
– Sludgemenge ab 15,00 m³ – Stufe 6
- 2) Containerschiff 30 451 BRZ
– Sludgemenge ab 10,01 m³ – 14,99 m³ – Stufe 4
- 3) Containerschiff 30 451 BRZ
– Sludgemenge ab 6,01 m³ – 10,00 m³ – Stufe 3
- 4) Containerschiff 30 451 BRZ
– Sludgemenge ab 4,01 m³ – 6 m³ – Stufe 2
- 5) Containerschiff 30 451 BRZ
– Sludgemenge ab 2,01 m³ – 4 m³ – Stufe 1
- 6) Containerschiff 30 451 BRZ
– Sludgemenge bis 2,00 m³ – Stufe 0

Die Entsorger schicken Sammelrechnungen über durchgeführte Entsorgungen, diese bestehen aus:

- einem Vorblatt,
- einer Auflistung der entsorgten Schiffe mit den jeweiligen Entsorgungsdaten,
- Reporting Form mit Unterschriften, Firmenstempeln und gültigem Schiffsstempel,
- Übernahmeschein (Kopie) für jedes Schiff mit dem Schiffsnamen, Unterschriften, Firmenstempeln und gültigem Schiffsstempel,
- Begleitschein(e) (Kopie) über die erfolgte Entsorgung mit allen Übernahmescheinnummern der in Rechnung gestellten Schiffe

an die BSU.

Nach Prüfung durch die BSU erhalten die Entsorger Sammelanweisungen.

Die BSU wird für jede Schiffsmeldung, die zu einer Entsorgung führt, grundsätzlich nur mit einer Entsorgerfirma abrechnen. Wird ein Entsorger beauftragt, der zur Erfüllung des Entsorgungswunsches des Schiffes autorisierte Subunternehmer beauftragt, so werden die erstattungsfähigen Kosten von der BSU nur an den beauftragten Entsorger überwiesen.

Über die der Standardentsorgung hinausgehende Kosten (z.B. wegen Nacht-, Sonn-, Feiertagsarbeit, größerer Mengen oder unzureichender Pumpleistung) sind direkt zwischen dem Schiff und der Entsorgerfirma abzurechnen.

10.7 Ausnahmeregelungen

Die in der EU-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestände sind für den Bereich des Hamburger Hafens in § 7 Absatz 5 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (HmbSchEG) übernommen worden.

Ausnahmen von der Melde-, Abgabe- und Entsorgungspflicht erteilt die zuständige Behörde auf Antrag für Schiffe im Liniendienst, die den Hamburger Hafen mindestens zweimal monatlich bzw. 24 mal pro Jahr anlaufen oder denen ein ständiger Liegeplatz im Ham-

burger Hafen an mindestens 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde und die durch Vorlage von Entsorgungsverträgen oder anderen geeigneten Unterlagen nachweisen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung auf ihrer Reiseroute regelmäßig sichergestellt ist. Als Grundsatz gilt: Ohne den Nachweis, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist, wird keine Ausnahme erteilt. Ausnahmen sind befristet und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Ausnahmen werden nur je Schiff erteilt. Beantragt eine Reederei Ausnahmen für mehrere Schiffe, so sind deren Daten (Name, Rufzeichen, IMO-Nummer) anzugeben und je Schiff ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu führen. Eine pauschalisierte Ausnahme z.B. für alle Schiffe einer Reederei wird nicht erteilt. Die Ausnahmegenehmigung ist im Original an Bord des Schiffes aufzubewahren.

Das Formular zur Beantragung einer Ausnahme (siehe Anlage 1.2) ist ebenfalls im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/marpol/info/> erhältlich. Ausnahmeanträge können an die BSU gerichtet werden. Der Bescheid ist gebührenpflichtig (Umweltgebührenordnung § 1 Anlage 1, Abschnitt 13, Nummer 13.6).

Zurzeit werden 115,- Euro je Antrag (= je Schiff) erhoben.

Eine Gebühr (75,- Euro) wird auch fällig, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird (Gebührengesetz § 12 Absatz 2 in der jeweils gültigen Fassung).

10.8 Konsultationen

Die für die Schifffahrtsbranchen und Entsorgerfirmen relevanten Informationen, Formulare und Gesetzestexte zum Verfahren der Abgabeerhebung, Durchführung der Entsorgung und Erstattung der Entsorgungsentgelte sind im Internet unter www.hamburg.de/marpol verfügbar. Die Angaben werden laufend aktualisiert.

Meldungen etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen erfolgen nach den bekannten MARPOL-Regularien mit dem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verfügung gestellten Vordruck in der Anlage 1.4.

Der ausgefüllte Vordruck ist an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft – U323 –, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, zu senden oder per E-Mail an: marpol@bsu.hamburg.de.

Schiffe unter deutscher Flagge können den ausgefüllten Vordruck auch an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Neptunallee 5, 18057 Rostock, senden.

Hamburg, im November 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2245

Anlage 1.1

Meldeformular über Schiffsabfälle

Angaben die vor Einlaufen in den **Hamburger Hafen** gemacht werden müssen
(Anlaufhafen gemäß Art. 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

- Die Meldung ist 24 Stunden vor Ankunft im Hafen abzugeben -

Schiffsname				IMO Nr	
Rufzeichen		BRZ (Tanker red. BRZ wenn SBT)		Flaggenstaat	
ETA Hamburg		ETD Hamburg		Schiffstyp	
Vorheriger Anlaufhafen / Land				Nächster Anlaufhafen / Land	
Letzter Entsorgungshafen				Datum der letzten Entsorgung	

Wird der gesamte
Abfall in Hamburg
entsorgt

☐

ein Teil des Abfalls in
Hamburg entsorgt

☐

kein Abfall in Hamburg
entsorgt

☐

Art und Menge der zu entsorgenden und / oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle, Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität.

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die 2. Spalte ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Art	zu entsorgender Abfall (m3)	maximale Lagerkapazität (m3)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls	Hafen in dem der verbleibende Abfall entsorgt wird.	Geschätzte Ab- fallmenge zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen (m3)
Altöl					
Schlamm					
Bilgenwasser					
Sonstige (entsprechende Angabe)					
Müll					
Lebensmittelabfälle					
Kunststoffe					
Sonstige (entsprechende Angabe)					
Abwasser (1)					
Ladungsbedingte Abfälle (2)					
Ladungsrückstände (2)					

Entsorgungsfirma			
Agent			
Rechnungsempfänger Abgabenbescheid			
Tel.		Fax	

- (1) Gemäß Anlage IV des Marpol-Übereinkommens 73/78, Regel 11, kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.
(2) Auch Schätzwerte sind zulässig.

- Die vorstehenden Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatenkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
- Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wurde gemäß Art. 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme erteilt.
Bestätigung: Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben zutreffend sind, die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum:

erstellt von:

Unterschrift / Schiffsstempel/:

Senden Sie das Meldeformular bitte an: **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg**
Fax: +49 40 4279 40 177 Email: marpol@bsu.hamburg.de Ausgabe: Juli 2013

Anlage 1.2

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Abfallwirtschaft
Neuenfelder Straße 19

lfd. Nummer
Eingangsdatum

21109 Hamburg

Antrag zur Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 7 Absatz 4 HmbSchEG

Hiermit wird beantragt,
das Seeschiff

Schiffsname:
IMO Nummer:
Schiffstyp:

ab dem

von der Abgabepflicht gemäß § 7 HmbSchEG zu befreien für:

3 Monate ☐

6 Monate ☐

9 Monate ☐

12 Monate ☐

Grund:

Das Seeschiff läuft mind. 2 x monatl. den Hamburger Hafen an	ja ☐	nein ☐
Das Seeschiff hat einen ständigen Liegeplatz im Hamburger Hafen (> 60 Tage aufeinanderfolgend)	ja ☐	nein ☐

Das Seeschiff entsorgt regelmäßig seine Schiffsabfälle in (bitte Hafen angeben)	
--	----------------------

Dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen beizufügen, z. B.:
Verträge (die über den zu befreienden Zeitraum Gültigkeit haben) mit Entsorgungsbetrieben,
dass Schiffsabfälle regelmäßig entsorgt werden oder Entsorgungsnachweise der letzten
zwölf Monate.

Rechnungsempfänger:	
Anschrift:	
Tel.:	
Email:	

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Unterschrift:
Firmenstempel:

Datum:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40 428 40.4388 / 5227
Fax.: +49 40 4279 40 177

Ausgabe Juli 2013

Meldeformular StandardentsorgungAngaben die vor der Entsorgung im **Hamburger Hafen** gemacht werden müssen

- Die Meldung ist spätestens 5 Stunden vor Beginn der Entsorgung abzugeben -

Schiffsname				IMO Nr.	
Rufzeichen		BRZ (Tanker red. BRZ wenn SBT)		Schiffstyp	
Liegeplatz		Makler			
Entsorgungsdatum		Uhrzeit der Entsorgung			

Art	Menge (m3)
Altöl	
Schlamm	
Bilgenwasser	
Sonstige (entsprechende Angabe)	
Müll	
Lebensmittelabfälle	
Kunststoffe	
Sonstige (entsprechende Angabe)	
Abwasser	
Ladungsbedingte Abfälle	
Ladungsrückstände	

Datum:

Unterschrift:

Firma:

Senden Sie das Meldeformular bitte an: **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg**

Fax: +49 40 4279 40 177

Email: marpol@bsu.hamburg.de

Ausgabe Juli 2013

GEÄNDERTER VORDRUCK ZUR MELDUNG ÜBER ANGEBLICHE UNZULÄNGLICHKEITEN VON AUFFANGANLAGEN IM HAMBURGER HAFEN¹

Senden Sie den ausgefüllten Vordruck an die:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Umweltschutz
Abteilung Abfallwirtschaft - U323 -,
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

REVISED CONSOLIDATED FORMAT FOR REPORTING ALLEGED INADEQUACY OF PORT RECEPTION FACILITIES AT HAMBURG PORT¹

The Master of a ship having encountered difficulties in discharging waste to reception facilities should forward the information below, together with any supporting documentation, to the Administration of the flag State and, if possible, to the competent Authorities in the port State. The flag State shall notify the IMO and the port State of the occurrence. The port State should consider the report and respond appropriately informing IMO and the reporting flag State of the outcome of its investigation.

1 SHIP'S PARTICULARS

- 1.1 Name of ship: _____
- 1.2 Owner or operator: _____
- 1.3 Distinctive number or letters: _____
- 1.4 IMO Number²: _____
- 1.5 Gross tonnage: _____
- 1.6 Port of registry: _____
- 1.7 Flag State³: _____
- 1.8 Type of ship:
- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Oil tanker | ☐ Chemical tanker | ☐ Bulk carrier |
| ☐ Other cargo ship | ☐ Passenger ship | ☐ Other (specify) _____ |

2 PORT PARTICULARS

- 2.1 Country: _____
- 2.2 Name of Port or area: _____
- 2.3 Location/terminal name:
(e.g. berth/terminal/jetty) _____
- 2.4 Name of company operating
the reception facility (if applicable): _____
- 2.5 Type of Port operation:
- | | | |
|--|---------------------------------------|-----------------------------------|
| ☐ Unloading port | ☐ Loading Port | ☐ Shipyard |
| ☐ Other (specify) _____ | | |
- 2.6 Date of arrival: _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)
- 2.7 Date of occurrence: _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)
- 2.8 Date of departure: _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)

¹ Gemäß IMO-Rundschreiben MEPC.1/Circ.469/Rev.1 des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt vom 13. Juli 2007
According to IMO Circular MEPC.1/Circ.469/Rev.1 of the IMO Marine Environment Protection Committee of 13 July 2007

² In accordance with the IMO ship identification number scheme adopted by the Organization by Assembly resolution A.600(15).

³ The name of the State whose flag the ship is entitled to fly.

3 INADEQUACY OF FACILITIES**noch Anlage 1.4**

3.1 Type and amount of waste for which the Port reception facility was inadequate and nature of problems encountered

Type of waste	Amount for discharge (m ³)	Amount not accepted (m ³)	Problems encountered Indicate the problems encountered by using one or more of the following code letters, as appropriate. A No facility available B Undue delay C Use of facility technically not possible D Inconvenient location E Vessel had to shift berth involving delay/cost F Unreasonable charges for use of facilities G Other (please specify in paragraph 3.2)
MARPOL Annex I-related			
Type of oily waste:			
Oily bilge water			
Oily residues (sludge)			
Oily tank washings (slops)			
Dirty ballast water			
Scale and sludge from tank cleaning			
Other (please specify _____)			
MARPOL Annex II-related			
Category of NLS ⁴ residue/water mixture for discharge to facility from tank washings:			
Category X substance			
Category Y substance			
Category Z substance			
MARPOL Annex IV-related			
Sewage			
MARPOL Annex V-related			
Type of garbage:			
Plastic			
Floating dunnage, lining, or packing materials			
Ground paper products, rags, glass, metal, bottles, crockery, etc.			
Cargo residues, paper products, rags, glass, metal, bottles, crockery, etc.			
Food waste			
Incinerator, ash			
Other (please specify _____)			
MARPOL Annex VI-related			
Ozone-depleting substances and equipment containing such substances			
Exhaust gas-cleaning residues			

⁴ Indicate, in paragraph 3.2, the proper shipping name of the NLS involved and whether the substance is designated as 'solidifying' or 'high viscosity' as per MARPOL Annex II regulation 1 paragraphs 15.1 and 17.1 respectively.

noch Anlage 1.4

3.2 Additional information with regard to the problems identified in the above table.

3.3 Did you discuss these problems or report them to the port reception facility? ☐ Yes ☐ No

If Yes, with whom (please specify)

If Yes, what was the response of the port reception facility to your concerns?

3.4 Did you give prior notification (in accordance with relevant port requirements) about the vessel's requirements for reception facilities?

☐ Yes ☐ No ☐ Not applicable

If Yes, did you receive confirmation on the availability of reception facilities on arrival?

☐ Yes ☐ No

4 ADDITIONAL REMARKS/COMMENTS

Master's signature

Date: ____/____/____ (dd/mm/yyyy)

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Bäckerhandwerk

Vom 19. November 2013

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), der zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hamburg der Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten im Bäckerhandwerk Schleswig-Holstein und Hamburg vom 2. Mai 2013 – erstmals kündbar zum 31. Mai 2015 –, abgeschlossen zwischen der Bäcker-Innung der Hansestadt Hamburg und dem Landesinnungsverband des Bäckerhandwerks Schleswig-Holstein, beide Siemensstraße 13, 25462 Rellingen, einerseits, und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Nord, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg, andererseits, mit Wirkung vom 13. Oktober 2013 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit den nachstehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

- Räumlich: Für die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg.
- Fachlich: Für die Betriebe, die gemäß Eintragung in der Handwerksrolle das Bäckerhandwerk ausüben, einschließlich der angegliederten Betriebe.
- Persönlich: Für alle gewerblichen Arbeitnehmer/innen und Angestellten.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen

- in § 2 Abschnitt I die Gruppe G 4,
- in § 2 Abschnitt II aus der Gruppe M 1 „ab 5. Jahr der Gesellentätigkeit“,
- in § 2 Abschnitt II die Gruppen M 2 und M 3,
- in § 2 der Abschnitt III,
- in § 3 Abschnitt I aus der Gruppe V 1 die Gehälter ab „ab 5. Berufsjahr“,
- in § 3 Abschnitt I die Gruppen V 2 und V 3,
- in § 3 Abschnitt I aus der Gruppe V 4 die Gehälter ab „ab 5. Berufsjahr als Bäckereiverkäufer/in“,
- in § 3 Abschnitt I die Gruppe V 5,
- in § 3 der Abschnitt II.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hamburg, den 19. November 2013

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2259

Planfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Legienstraße

Die Hamburger Hochbahn AG hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation den Plan zum barrierefreien Ausbau der U-Bahn Legienstraße eingereicht und die Planfeststellung dafür beantragt. Der Ausbau umfasst im Einzelnen die Schaffung einer neuen Anbindung mit zwei Zugängen mit jeweils einem Aufzug sowie einer festen Treppe, die Errichtung neuer Zuwegungen zwecks Anbindung der neuen Zugänge an die Bahnsteige und die Herstellung der Bahnsteigteilerhöhungen auf beiden Bahnsteigen sowie die daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen.

Solche Betriebsanlagen für U-Bahnen dürfen nur geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist (§ 28 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 [BGBl. I S. 1690], das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 [BGBl. I S. 3154] geändert worden ist).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom 2. Januar 2014 bis zum 3. Februar 2014 zur Einsicht aus in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Raum 626 (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr).

An Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation geschlossen.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 17. Februar 2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht!

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, das heißt nach dem 17. Februar 2014, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 HmbVwVfG). Die Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, wenn außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 29. November 2013

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 2259

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Bergedorf, belegenen Straßen Zollamtsbogen und Albert-Gebel-Straße mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, 21035 Hamburg, Zimmer 107, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. November 2013

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2260

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Harburg 62

Das Bezirksamt Harburg beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), den Bebauungsplan Harburg 62 vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 4) für das Gebiet zwischen Hannoverscher Straße, Neuländer Straße und Öst-

lichem Bahnhofskanal zu ändern (Aufstellungsbeschluss H 3/13).

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Über die Flurstücke 5092, 1015 und 4900, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4900, über die Flurstücke 4900 und 5092 der Gemarkung Harburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 702).

Mit der Änderung des Bebauungsplans Harburg 62 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung im Kerngebiet geschaffen werden.

Der geltende Bebauungsplan Harburg 62 schließt im Kerngebiet Wohnnutzungen mit Ausnahme der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter aus. Es ist geplant, im Bereich zwischen Hannoverscher Straße, Neuländer Straße und Östlichem Bahnhofskanal ein Quartier mit einer kleinteiligen Nutzungsmischung aus Wohnen und Arbeiten am Wasser vorzusehen.

Durch die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung im Kerngebiet soll die Umsetzung der Ziele des zwischen dem Senat und den Bezirken geschlossenen Vertrags für Hamburg (Wohnungsneubau) gefördert und ein Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs geleistet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Absatz 1 Nummer 2 BauGB sind keine von der Planänderung ausgehenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Stadt- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Die Änderung des Bebauungsplans Harburg 62 wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Infolge der Nutzungsaufweitung im Plangebiet zu Gunsten einer schutzbedürftigen Wohnnutzung sind von außen auf das Plangebiet einwirkende nachteilige Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (Lärm und Nachbarschaft zu einem der Störfallverordnung unterliegenden Betrieb). Diese wurden im Planverfahren untersucht und die Ergebnisse in die Abwägung eingestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans, des Landschaftsprogramms sowie der Fachkarte Arten- und Biotopschutz ist nicht erforderlich.

Hamburg, den 19. November 2013

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2260

Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, die Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs Harburg 62 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), öffentlich auszulegen:

Änderung des Bebauungsplans Harburg 62 (Neuländer Straße/Hannoversche Straße)



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Über die Flurstücke 5092, 1015 und 4900, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4900, über die Flurstücke 4900 und 5092 der Gemarkung Harburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 702).

Mit der Änderung des Bebauungsplans Harburg 62 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung im Kerngebiet geschaffen werden.

Der geltende Bebauungsplan Harburg 62 schließt im Kerngebiet Wohnnutzungen mit Ausnahme der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter aus. Es ist geplant, im Bereich zwischen Hannoverscher Straße, Neuländer Straße und Östlichem Bahnhofskanal ein Quartier mit einer kleinteiligen Nutzungsmischung aus Wohnen und Arbeiten am Wasser vorzusehen.

Durch die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung im Kerngebiet soll die Umsetzung der Ziele des zwischen dem Senat und den Bezirken geschlossenen Vertrags für Hamburg (Wohnungsneubau) gefördert und ein Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs geleistet werden.

Mit der Änderung zum Bebauungsplan Harburg 62 wird das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms einschließlich der Fachkarte Arten- und Biotopschutz ist nicht erforderlich.

Die Entwürfe (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründungen) werden in der Zeit vom 9. Dezember 2013 bis einschließlich 17. Januar 2014 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. November 2013

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2260

Öffentliche Sielanlagen

Veröffentlichung II/13

Folgende Siele sind betriebsfertig hergestellt worden:

Bezirk Hamburg-Mitte:

Schmutz- und Regenwassersiel in der Yokohamastraße,

Schmutz- und Regenwassersiel in der Kobestraße,

Schmutz- und Regenwassersiel in dem Weg Am Lohsepark von etwa 40 Meter nordwestlich der Yokohamastraße bis etwa 15 Meter südöstlich der Kobestraße und von dort aus Regenwassersiel bis zur Überseeallee,

Schmutzwassersiel in dem Weg Steinschanze, Regenwassersiel in dem Weg Steinschanze zwischen 17 Meter östlich der Shanghaiallee und dem Weg Am Lohsepark,

Schmutz- und Regenwassersiel in der Vancouverstraße von der Hübenerstraße etwa 79 Meter nach Süden.

Bezirk Harburg:

Schmutzwassersiel in dem Weg Karnapp zwischen Hausnummer 34 und der Theodor-Yorck-Straße,

Schmutz- und Regenwassersiel in der Theodor-Yorck-Straße.

Gemäß § 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), besteht für die an besielte Wege und Flächen grenzenden Grundstücke Anschlusspflicht.

Aufhebung II/13

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), werden folgende Sielanlagen aufgehoben:

Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Steinwerder:

Schmutz-, Regen- und Mischwassersiele in der Nehlsstraße, soweit diese in östlicher Richtung von dem Weg Reiherdamm abzweigen und soweit diese als öffentliche Siele zum Anschluss bestimmt waren. Das von der Einmündung der Nehlsstraße in Verlängerung des Weges Reiherdamm nach Süden und in einer Kurve nach Osten bis zum Ellerholzdam/Reiherdamm verlaufende Mischwassersiel bleibt als öffentliches Siel veröffentlicht.

Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Wilhelmsburg:

Regenwassersiel in dem Weg Bahnhofspassage von nördlich Wilhelm-Strauß-Weg, Hausnummer 2, etwa 50 Meter nach Nordwesten und von dort aus etwa 20 Meter nach Westen; die verbleibenden 20 Meter Regenwassersiel bis zur Einmündung in den Wilhelm-Strauß-Weg bleiben erhalten.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 29. November 2013 bis 30. Dezember 2013 in der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, Zimmer E.1002, 20539 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegungsfrist als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hamburger Stadtentwässerung, Abgabenteilung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 29. November 2013

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 2261

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Justiz und Gleichstellung
 – Strafvollzugsamt
 Postanschrift:
 Suhrenkamp 96, 22335 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von: Frau Harms
 Telefon: +49/040/4 28 00 - 14 61
 Telefax: +49/040/4 27 94 - 30 05
 E-Mail: gabriele.harms@justiz.hamburg.de
 Internet-Adresse(n): –
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 Siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Untersuchungshaftanstalt Hamburg,
 Grundsanierung des B-Flügels (TGA)
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Dienstleistungen
 Dienstleistungskategorie Nr: 12
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: –
 NUTS-Code: DE60

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Grundsanierung des B-Flügels in der Untersuchungshaftanstalt. Der B-Flügel ist ein Verbindungsflügel zwischen zwei Bauteilen und beherbergt neben Hafräumen Duschen, Pantrys, Büros und Technikräume, die komplett saniert und teilweise umgebaut werden. Eine Baugenehmigung liegt vor. Die Leistungsphase 5–8 der HOAI 2013 müssen noch erbracht werden.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 71330000
- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
 Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.1.8) Lose
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang
 Ingenieurleistungen gem. HOAI, Teil 4, Abschnitt 2, Anlagengruppe 1, 2, 3 – Leistungsphase 5–8.
 Spanne von 260 000,– Euro bis 280 000,– Euro.
- II.2.2) Angaben zu Optionen
 Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Laufzeit: 30 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten
 Haftpflichtversicherung:
 Personenschäden: 1.500.000,– Euro
 Sonstige Schäden: 500.000,– Euro

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragbezeichnung des Auftraggebers gem. II.1.1), einzureichen.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen bestehenden Verbindungen, folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen:

Folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise gem. VOF sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht.

Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

– Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberin bzw. Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft ist oder ob und auf welche Art sie oder er auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

– Formlose Erklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Abs. 9 Buchstabe b) und c) VOF besteht, und dass keine Ausschlussgründe gem. § 4 VOF vorliegen.

– Namen und berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistungen im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen.

– Juristische Personen haben einen aktuellen Handelsregistrauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Bescheinigungen über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: vgl. III.1.1

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit, der erbrachten Leistungsphasen nach HOAI sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen,

– bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,

– bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig.

Teilnahmekriterien:

– Nachweis über die erfolgreiche Umsetzung vergleichbarer Projekte (Bausumme von 10–20 Mio. Euro, Geplante Leistungen Anlagengruppe 1, 2 + 3 von ca. 2 Mio. Euro).

– Erfahrungen im Bau von Justizvollzugsanstalten.

– Erfahrungen mit komplexen Umbaumaßnahmen.

– Erklärung, wie die notwendige Verfügbarkeit vor Ort erbracht werden soll.

– Qualität der Referenzen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Ja

- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden:
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
Teilnahmekriterien:
– Nachweis über die erfolgreiche Umsetzung vergleichbarer Projekte (Bausumme von 10–20 Mio. Euro, Geplante Leistungen Anlagengruppe 1, 2 + 3 von ca. 2 Mio. Euro).
– Erfahrungen im Bau von Justizvollzugsanstalten.
– Erfahrungen mit Umbaumaßnahmen.
– Erklärung, wie die notwendige Verfügbarkeit vor Ort erbracht werden soll.
– Qualität der Referenzen.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
EU-UH-V27/1-TGA
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: –
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 19. Dezember 2013, 10.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Bereits ausgewählter Wirtschaftsteilnehmer:
IWP Ingenieure Wiechers Partner
Beratende Ingenieure VBI
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Gem. § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist eine Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen ist.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
4. November 2013

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen: –**
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: –**
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu richten sind**
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Justiz und Gleichstellung
Postanschrift:
Drehbahn 36, 20354 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Frau Dittmer
Telefon: +49/040/4 28 43 - 33 82

Hamburg, den 4. November 2013

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung
– Strafvollzugsamt –

Öffentliche Ausschreibung**Vergabenummer: 13 A 0445**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 200,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0445**
Malerarbeiten
Grundinstandsetzung Gebäude 31 / 4113 G 0802
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
**Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg**
- f) Art und Umfang der Leistung:
viergeschossiges Unterakunftsgebäude
Malerarbeiten
Kurzbeschreibung:
– Anstricharbeiten im Innenbereich
– ca. 6100 m² Anstrich Wandflächen
– ca. 2300 m² Anstrich Deckenflächen
– Anstrich div. Metallflächen – Stahltüren, Zargen, Ge-
länder
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 11. Februar 2014
Fertigstellung der Leistungen bis: 12. September 2014
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 12. Dezember 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 19. Dezember 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 15,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht ange-
nommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
- Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 13 A 0445
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
- Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
21. Januar 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24. Februar 2014

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Beusen
Telefon: 040 / 4 28 42 - 277

Hamburg, den 25. November 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

992

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 92, Telefax: 040 / 4 28 26 - 2488,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg Lokstedt
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-385/13**
Nedderfeld – Bauhaus GE (2. Abschnitt)
Wesentliche Leistungen:
Ca. 2940 m² Asphaltbefestigung ausbauen, ca. 760 m² Asphaltdeckschicht fräsen/einbauen, ca. 4100 m² Vollausbau Bk 10, ca. 95 m² Überfahrt herstellen, ca. 2000 m² Nebenflächen befestigt herstellen, ca. 790 m² Grünflächen herstellen, ca. 591 m Einbau von Granitborden, ca. 50 m Einbau von Betonborden, ca. 500 m Einbau von Abgrenzungsstein, 16 Stück Bäume pflanzen, 10 Stück Straßenabläufe erneuern/herstellen, ca. 185 m Anschlussleitungen für Straßenabläufe erneuern/herstellen, ca. 265 m Straßenentwässerungsleitung herstellen, 6 Stück Kontrollschächte herstellen, 1 Stück Drosselbauwerk, 1 Stück Sedimentationsschacht.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: Mitte Februar 2014,
Ende: 30. Juni 2017 (Fertigstellungspflege).
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
Vom 27. November 2013 bis 13. Dezember 2013, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.419,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 30,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 17. Dezember 2013, 11.15 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 17. Dezember 2013 um 11.15 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
Qualifikation MVAS, Qualifikation SiGeKo, Nachweise zur sozialverträglichen Beschaffung, Nachweis Güteschutz Kanalbau, Qualifikation ZTV Siele.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Januar 2014.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 25. November 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

993

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Einkauf/Vergabe U 401, zu Händen von Frau König,
Telefon: 040 / 4 28 23 - 63 04, Telefax: 040 / 4 27 31 - 01 43,
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen bis zu 15 Vertragsunternehmen (siehe unten) verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im

Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Ausschreibung wird als Preisumfrage mit Leistungspositionen ohne Mengenangabe (Menge 1) durchgeführt. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.

- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.
- f) Vergabenummer: **SBH ÖT 016/2013**
Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „Bauhauptgewerbe“ beinhaltet Preise einschließlich Zuschläge und Rabattsätze. Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung wie Reparaturleistungen, Havariebesichtigungen und sonstige Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von maximal 25 000,- Euro brutto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Gesamtvolumen des Vertrags wird insgesamt für alle Lose auf 300 000,- Euro/Jahr geschätzt.
- g) Entfällt
- h) Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „Bauhauptgewerbe“ umfaßt 8 Lose, für die getrennte Rahmenverträge abgeschlossen werden. Die Lose entsprechen den Objektcenterbereichen des SBH bzw. sind in etwa mit den Bezirksamtsbereichen der Freien und Hansestadt Hamburg identisch. Die beruflichen Schulen werden dem jeweiligen Bezirk zugeordnet, in dem sie liegen. Daraus ergeben sich ca. 44-65 Schulen/Los. Die Bewerber sollen angeben, für welche Lose und ggf. mit welcher Präferenz sie sich bewerben. Schulbau Hamburg behält sich die Einschränkung vor, das Verfahren so zu ordnen, das ein Bieter für maximal 1 Los den Zuschlag erhält.
 - 1) Los Mitte, SBH-Regionalcenter M1 (53 Schulen)
 - 2) Los Altona, SBH-Regionalcenter M2 (65 Schulen)
 - 3) Los Eimsbüttel, SBH-Regionalcenter M3 (54 Schulen)
 - 4) Los Bergedorf, SBH-Regionalcenter M4 (44 Schulen)
 - 5) Los Wandsbek-Nord, SBH-Regionalcenter N1 (52 Schulen)
 - 6) Los Wandsbek-Süd, SBH-Regionalcenter N2 (50 Schulen)
 - 7) Los Nord, SBH-Regionalcenter N3 (60 Schulen)
 - 8) Los HIBB (Berufliche Schulen), SBH-Regionalcenter N4 (52 Schulen im gesamten Stadtgebiet)
- i) Beginn: 1. Februar 2014
Ende: 31. Januar 2015 mit der Option der Verlängerung.
- j) Die Abgabe von Nebenangeboten ist nicht zugelassen.
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am 11. Dezember 2013 um 14.00 Uhr.
Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o).
- n) Ausschreibungsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT entsprechen. Die Unterlagen werden ab Ende Dezember 2013 an die qualifizierten Firmen verschickt. Den Bietern wird eine angemessene Frist für die Abgabe gesetzt.
Mit Versand dieser Unterlagen wird der Submissionstermin mitgeteilt werden. Dieser wird voraussichtlich Mitte/Ende Dezember 2013 stattfinden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe U 40,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am: –
- r) Keine
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmern auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.
Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:
 - a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
 - b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
 - c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
 - d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregistrauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
 - e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
 - f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
 - g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den

letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“

- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Januar 2014.
- w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald (Geschäftsführung),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 22. November 2013

Die Finanzbehörde

994

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Öffentliche Ausschreibung/VOL

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg – Strafvollzugsamt V14 –, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Telefon: 040/4 28 00 - 1429, Telefax: 040/4 28 00 - 1464, E-Mail: Petra.Howe@justiz.hamburg.de, beabsichtigt, die Vergabe der **Lieferung von Milch für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten und diverse Hamburger Einrichtungen** im öffentlichen Wettbewerb neu zu vergeben. Das Auftragsvolumen für eine Laufzeit von 6 Monaten liegt bei rund 132 500,- Euro. Vergabekriterium sind Preis (90 %) und Energieeffizienz (10 %). Einreichungstermin ist der 9. Januar 2014, 12.00 Uhr (ÖA V14 – 44/2013). Interessierte Anbieter können bei der oben angegebenen Anschrift die

erforderlichen, kostenlosen Vergabeunterlagen schriftlich abfordern.

Hamburg, den 19. November 2013

**Die Behörde für Justiz und Gleichstellung
– Strafvollzugsamt –**

995

Offenes Verfahren/VOL

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg – Strafvollzugsamt V14 –, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, E-Mail: Luise.Rauchhaupt@justiz.hamburg.de, beabsichtigt, die Vergabe der **Lieferung von Molkereierzeugnissen für alle Hamburger Justizvollzugsanstalten und den Einkaufskooperationspartner (PFLEGEN und WOHNEN Betriebs GmbH, fördern und wohnen AöR, Berufsförderungswerk Hamburg und die Elbe Werkstätten GmbH)** im EU-weiten Wettbewerb zu vergeben. Das Auftragsvolumen für eine Laufzeit von 1 Jahr liegt bei rund 265 000,- Euro. Vergabekriterium sind Preis (90 %) und Energieeffizienz (10 %). Einreichungstermin ist der 9. Januar 2014, 11.00 Uhr (EU V14 – 43/2013). Interessierte Anbieter können bei der oben angegebenen Anschrift die erforderlichen Vergabeunterlagen schriftlich abfordern.

Hamburg, den 19. November 2013

**Die Behörde für Justiz und Gleichstellung
– Strafvollzugsamt –**

996

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Glas- und Gebäudereinigungsdienstleistungen im Bezirksamt Altona, Alte Königsstraße 29-39 22767 Hamburg**, unter der Projektnummer **2013000094** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 19. Dezember 2013, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 30. April 2014

Ausführungsfrist: 1. Mai 2014 bis auf weiteres

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg, Kontonummer: 391336206, BLZ: 20010020, IBAN: DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF, unter Angabe der Projektnummer 2013000094 und Ihrer Anschrift angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 18. November 2013

Die Finanzbehörde

997

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 a N 139/98. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Global Electronics GmbH**, Peutestraße 4, 20539 Hamburg, Geschäftsführer: Ulrich Bollig, ist gemäß § 204 KO mangels Masse durch verkündeten Beschluss vom 31. Oktober 2013 eingestellt worden.

Hamburg, den 18. November 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
998

Konkursverfahren

65 a N 295/98. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **DECO-LINE Peter Determann KG**, Raboisen 38/40, 20095 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: Peter Determann, ist gemäß § 204 KO mangels Masse durch verkündeten Beschluss vom 13. November 2013 eingestellt worden.

Hamburg, den 18. November 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65
999

Zwangsversteigerung

802 K 64/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Roter Hahn 30/34 belegene, im Grundbuch von Farmsen Blatt 5034 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 179/10 000 Miteigentumsanteil an dem 4609 m² großen Grundstück (Flurstück 3315), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichneten Wohnung, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die selbstgenutzte 3-Zimmer-Wohnung, etwa 71,3 m² Wohnfläche mit Loggia, befindet sich im Erdschoss hinten links des vollunterkellerten Mehrfamilienhauses Roter Hahn 30, Baujahr 1972. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nummer 66, der anscheinend fremdgenutzt wird.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 110 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 5. Februar 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss links, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer

2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. November 2013

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 1000

Zwangsversteigerung

902 K 53/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Koolbarg 33 b belegene, im Grundbuch von Öjendorf Blatt 1228 eingetragene, 141 m² große Grundstück, (Flurstück 835, Hof- und Gebäudefläche), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem im Jahre 1960 errichteten zweigeschossigen, unterkellerten Mittelreihenhaus mit beidseitiger Grenzbebauung, welches 2010 überwiegend modernisiert wurde. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Typische Zimmeraufteilung, Zentralheizung (2007), Warmwasserversorgung zentral über Heizung. Die Einbauküche wurde von den derzeitigen Bewohnern eingebracht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 202 000,- Euro, zu 1/2 Anteil: 101 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 5. Februar 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsge-

richt Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.34, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. November 2013

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg

Abteilung 902 1001

Zwangsversteigerung

323 K 44/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Müllenhoffweg 16 belegene, im Grundbuch von Groß-Flottbek Blatt 6871 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 3321/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 734 m² großen Flurstück 1692, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller-raum Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten ohne Innenbesichtigung: Die 3-Zimmer-Wohnung mit Wintergarten, Flur, Küche und Badezimmer liegt im Erdgeschoss (Hochparterre) des 1905 ursprünglich als Einfamilienhausvilla erbauten Hauses. Die Wohnfläche beträgt etwa 114,5 m².

Zum Wohnungseigentum gehören zwei Kellerräume und das Sondernutzungsrecht an einer rund 380 m² großen Gartenteilfläche vor und hinter dem Haus, sowie an einem Kfz-Stellplatz. Beheizung und Warmwasserversorgung über Gaszentralheizung. Es liegt eine Eigennutzung vor.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: a) 475 000,- Euro Gesamtwert und b) 158 333,- Euro Wert je 1/3 Miteigentumsanteil am Wohnungseigentum.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 19. Februar 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefor-

dert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. November 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323 1002

Zwangsversteigerung

417 K 19/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kirchwerder Hausdeich 435 belegene, im Grundbuch von Kirchwerder Blatt 1737 eingetragene 455 m² große Grundstück (Flurstücke 9514/9512), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, freistehenden nicht-unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebauten Dachgeschoss und Anbau, Baujahr nicht genau feststellbar, angenommen etwa 1950. Wohnfläche etwa 89,46 m², verteilt im Erdgeschoss auf Flur, Zimmer/Raum, Bad, Küche, Ess- und Wohnzimmer; Dachgeschoss 1 Zimmer und Kammer. Gaszentralheizung. Ferner sind vorhanden Terrasse, Doppelcarport. Nach Angaben des Sachverständigen besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf und es besteht möglicherweise eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des Objekts/Grundstücks. Auf die Ausführungen im Gutachten wird ausdrücklich hingewiesen. Die Nutzung erfolgt durch den Eigentümer.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 85 300,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 17. Januar 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht

Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 91 - 23 93. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 29. November 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417 1003

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A

Ausschreibungsnummer: C2054-13

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.

c) Elektronische Auftragsvergabe:

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) Art des Auftrags:

Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten nach Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes gemäß § 4 Abs. (4) VOB/A.

e) Ort der Ausführung:

DESY Betriebsgelände Hamburg.

f) Art und Umfang der Leistung:

Rahmenvertrag über Reinigung, Spülung und Inspektion von ca. 33 km Schmutz- und Regenwasserleitungen verschiedenen Durchmessers (bis 1000 mm) sowie von ca. 115 Stück Ölabscheidern, Pumpwerken und Sonderbauwerken auf dem ca. 55 Hektar großen Desy-Betriebsgelände in Hamburg für die Dauer von 1 Jahr mit Optionsvereinbarung für bis zu 3 weitere Jahre. Dabei muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass die Arbeiten im Regelfall zügig nach den jeweiligen Erfordernissen, in besonders dringenden Fällen innerhalb von 4 Std. nach Abruf, durchgeführt werden. Der preisgünstigste Bieter erhält einen Wertkontrakt in der Höhe des geschätzten Jahresgesamtwertes von 25.000,- Euro zzgl. MwSt.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden: entfällt

h) Losweise Vergabe: entfällt

i) Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:

1. Februar 2014 bis 31. Januar 2015 mit Optionsvereinbarung für weitere 3 Jahre.

j) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

Nicht zugelassen.

k) Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2054-13:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Abt. V4 Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist: entfällt

m) Bei Teilnahmeantrag:

Anträge auf Teilnahme können bis zum 6. Dezember 2013 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 9. Dezember 2013 versendet.

n) Frist für den Eingang der Angebote:

Bis Donnerstag, den 9. Januar 2014 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) Anschrift:

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung

DESY C2054-13

Angebotstermin: 9. Januar 2014, Uhrzeit 10.00 Uhr

per Briefpost/Boten zu richten an:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) Sprache:

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Eröffnung:

Donnerstag, den 9. Januar 2014 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten: Entfällt

s) Zahlungsbedingungen:

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:

Der Nachweis der Eignung sollte durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) des VHB – Bund – Ausgabe 2008 – Stand August 2012 abzugeben und nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen sämtliche Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen zur Abwendung eines Ausschlusses vorzulegen.

Ferner ist die Anerkennung als Fachbetrieb nach § 13 b sowie die Zulassung nach § 15 (6) Hamburgisches Abwassergesetz nachzuweisen.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist die Realisierbarkeit von kurzfristigen Einsätzen, wie unter Buchstabe f) beschrieben, zu erklären.

Angebote ohne die erforderlichen Nachweise/Erklärungen werden nicht berücksichtigt.

v) Zuschlagsfrist: 31. Januar 2014

2272

Freitag, den 29. November 2013

Amtl. Anz. Nr. 95

w) Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:

Kaufmännischer Direktor des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY.

Hamburg, den 21. November 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

1004

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
(§ 12 Absatz 1 VOL/A)****DESY Ausschreibungsnummer: C2064-13****a) Auftraggeber:**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09**b) Vergabeverfahren:**

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2064-13
Angebotstermin 17. Dezember 2013“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Fertigung und Lieferung von insgesamt 10910 Stück Kabeln (überwiegend Flachbandkabel) mit Steckern nach DESY-Vorgabe inkl. Beschriftung und Prüfung.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg oder einem noch zu benennenden DESY-Auftragnehmer in Deutschland.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: bis Mitte Februar 2014.****h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 11. Dezember 2013 angefordert werden.Ablauf der Angebotsfrist: **17. Dezember 2013**Ablauf der Bindefrist: **24. Januar 2014****j) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen****k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung, über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Referenzen für vergleichbare Leistungen der letzten 3 Jahre mit Kontaktdaten und Ansprechpartner.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen 70 % Preis, 30 % Lieferzeit.

Hamburg, den 25. November 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 1005